

1 Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Diese Taxordnung gilt für alle Bewohnende im Alters- und Pflegeheim Casa sogn Giusep, Cumpadials.

1.2 Grundlage

Als Grundlage für die Taxgestaltung gilt das Bewohner-Einstufungs- und Abrechnungssystem BESA, Leistungskatalog 2020. Gestützt auf das Krankenpflegegesetz (KPG) und der Verordnung zum KPG werden die Tarife, die sich aus der Pensions-, Pflege- und Betreuungstaxe zusammensetzen, in 12 Stufen festgelegt. Der Kanton bestimmt die Maximaltarife pro BESA-Stufe.

1.3 Erwachsenenschutzgesetz

Folgende Punkte sind auch im Pensionsvertrag aufgeführt:

- Die/der Bewohnende resp. deren Vertretung teilt der Institution mit, dass ein Vorsorgeauftrag oder Patientenverfügung errichtet wurde. Die sich durch einen Vorsorgeauftrag legimitierende Person muss der Institution eine Kopie der Urkunde der Erwachsenenschutzbehörde aushändigen. In diesem Dokument sind die Befugnisse der bezeichneten Person aufgelistet.
- Die Casa sogn Giusep verpflichtet sich die Bewegungsfreiheit nur nach eingehender Einschätzung der Situation einzuschränken, wenn die Selbst- resp. Fremdgefährdung oder eine ernsthafte Störung der Gemeinschaft im Heim es zu beseitigen gilt.
- Die Casa sogn Giusep verpflichtet sich die Persönlichkeit der urteilsfähigen Person zu schützen, soziale Kontakte soweit als möglich zu fördern und bei fehlender Betreuung die Erwachsenenschutzbehörde einzuschalten.
- Die/der Bewohnende resp. deren Vertretung nimmt zur Kenntnis und erteilt gleichzeitig ihr Einverständnis, dass die Casa sogn Giusep der Administration des Versicherers, auf entsprechendes Begehren die Akteneinsicht gewährt. Die Institution wird in dieser Situation vom Arztgeheimnis und von der Schweigepflicht entbunden.

2 Taxgestaltung

Die Taxordnung und deren Anhang beinhalten die Tarife für Pensions-, Betreuungs-, Pflege-, Tages- und Nachtstruktur, Akut- und Übergangspflege sowie die besonderen Dienstleistungen, Zuschläge und Reduktionen.

2.1 Pensionstaxe

Die Pensionstaxe umfasst folgende Leistungen:

- Unterkunft im Einbett- oder Zweibettzimmer. Es besteht kein Anspruch auf Einzelbelegung im Zweibettzimmer.
- Vollpension inkl. Getränke (ausser alkoholische Getränke) gemäss Menüplan. Zwischenmahlzeiten und 2 Getränke nach Wahl in der Cafeteria
- Bett- und Frotteewäsche
- Reinigung der persönlichen Wäsche (exkl. Flick- und Näharbeiten, chem. Reinigung)
- Heizung, Strom, Warmwasser
- Reinigung des Zimmers und der Nassraum
- Benutzung der Gemeinschaftsräume

2.2 Betreuungstaxe

Die Betreuungskosten sind einheitlich geregelt vom Kanton. Die Betreuungstaxe umfasst folgende Leistungen:

- Alltagsgestaltung
- Kreatives Gestalten
- Unterhaltungsangebote, Ausflüge
- Spaziergänge im Heimareal
- Beratungsdienstleistungen, wie z.B. Finanzierung des Heimaufenthaltes, Krankenkassenleistungen, Ergänzungsleistungen, Hilfenentschädigungen
- Beratungsgespräche, individuelle persönliche Gespräche
- Angehörigengespräche
- Führen eines Taschengeld- und Schmuckdepots
- Transport und Begleitung zu Terminen oder Besuchen (Transporte ausserhalb der Gemeinde werden verrechnet)
- Seelsorge durch die Kirchgemeinde Sumvitg.

2.3 Pflorgetaxe

Die Pflegekosten umfassen folgende Leistungen:

- Die Leistungen für die Pflege werden beim Eintritt der Bewohnenden nach BESA (Bewohner-Einstufungs- und Abrechnungssystem) LK2020 erfasst. Die Einstufung in die Pflegestufe wird mindestens zweimal jährlich überprüft und angepasst.
- Bei wesentlichen Veränderungen des Gesundheitszustandes wird die BESA-Einstufung angepasst. Bei kurzfristiger Krankheitsveränderung von maximal 7 Tagen erfolgt keine Neueinstufung.
- Der Pflegebedarf wird in 12 Stufen eingeteilt.
- Der BESA LK2020 umfasst fünf Pflgethemen mit hinterlegten Zeiteinheiten.
 - LK 1 Psychogeriatric (Gedächtnis und Orientierung / Sozialverhalten / Affektregulierung)
 - LK 2 Mobilität (Mobilität, Motorik und Sensorik)
 - LK 3 Körperpflege (Kontinenz und Kompensation der Inkontinenz / Kompensation der Selbstpflegefähigkeit)
 - LK 4 Essen und Trinken (Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme)
 - LK 5 Medizinische Pflege (Medikation und Schmerzmanagement / Atmung und Sauerstoffversorgung / Wund- und Hautversorgung)
- Für die Pflegekosten dürfen die Bewohnenden bis zu einem Betrag von höchstens 20% des höchsten Krankenkassenbeitrages belastet werden. Momentan beträgt der Maximalbetrag CHF 23.--, der einem Bewohnenden für die Pflege belastet werden kann. Die übrigen Pflegekosten werden von Krankenkasse, Kanton und Gemeinde übernommen.

2.4 Tages- und Nachtstruktur

Die Kosten für die Tages- oder Nachtbetreuung werden ebenfalls in Pensionskosten, Pflege- und Betreuungsleistungen aufgeteilt. Die Pflgetaxen und die Betreuungskosten werden im gleichen Umfang wie bei einem stationären Pflegeheimaufenthalt abgerechnet. Für die Pensionskosten werden 50% der Kosten gemäss Tabelle verrechnet.

In der Casa sogn Giusep können Klienten auch am Morgen oder Nachmittag kommen, die Taxe beträgt CHF 60.-. Für Verpflegung werden CHF 15.-- berechnet.

2.5 Akut- und Übergangspflegetaxe

Die Akut- und Übergangspflege kann gemäss Art. 25a Abs. 2 KVG im Anschluss an einen Spitalaufenthalt für maximal 14 Tage verordnet werden. Die Finanzierung der Pflegekosten erfolgt nach den Regeln der Spitalfinanzierung. Daraus ergibt sich keine Kostenbeteiligung der Leistungsbezüger an den Pflegekosten. Die Pensionskosten sowie die Betreuungskosten sind von den Leistungsbezügern im gleichen Umfang wie bei einem stationären Pflegeheimaufenthalt zu tragen.

2.6 Zimmerbezug nach Vertragsbeginn

Wird ein Zimmer erst nach dem vereinbarten Eintrittstermin belegt, so berechnet sich die Pensionstaxe gleich wie bei Abwesenheit.

3 Taxreduktionen

3.1 Ermässigung bei Abwesenheit

Spitalaufenthalt / Ferien

Ab dem ersten Abwesenheitstag nach Spitaleintritt / Ferienantritt, entfällt die Pflege- und Betreuungstaxe. Es wird die Pensionstaxe, abzüglich CHF 15.00/Tag (Verpflegungsgutschrift) verrechnet.

3.2 Regelung Todesfall

Todesfall

Die Pflege- und Betreuungstaxe entfällt ab dem Folgetag. Die Pensionstaxe, abzüglich CHF 15.00/Tag (Verpflegungsgutschrift) werden noch 5 Tage verrechnet. Ist das Zimmer nach Ablauf dieser Frist nicht geräumt, wird die Taxe bis zur Räumung erhoben.

4 Finanzielles

4.1 Finanzierung der Pflegetaxen gemäss Taxordnung

Anrechenbare Einkünfte sind:

- AHV-Altersrente (1. Säule)
- Rente aus Pensionskasse (2. Säule)
- Private Vermögenswerte (3. Säule)
- Invalidenrente
- Hilflosenentschädigung
- Teil der Ergänzungsleistungen, der die Krankenkassenprämie sowie die vom Kanton festgesetzte Pauschale für persönliche Auslagen übersteigt (wenn Vermögensfreibeträge unterschritten)
- Leistungen der Krankenversicherer
- Beiträge an Pflegetaxen durch die letzte Wohnsitzgemeinde (75%) und den Kanton (25%).
- Ausserkantonale Bewohner benötigen eine Kostengutsprache der letzten Wohnsitzgemeinde.

4.2 Ergänzungsleistungen (EL)

Die EL können bei der zuständigen AHV-Zweigstelle angefordert werden, wenn die minimalen Lebenskosten nicht gedeckt sind. Auf die EL besteht rechtlicher Anspruch; sie gehören zum sozialen Fundament unseres Staates (wenn Vermögensfreibeträge unterschritten). → www.sva.gr.ch

4.3 Hilflosenentschädigung (HE)

Die HE kann bei leichter, mittlerer und schwerer Pflegebedürftigkeit nach einem Jahr Wartefrist bei der zuständigen AHV-Zweigstelle beantragt werden. Auf Wunsch unterstützt das Heim eine Antragstellung. → www.sva.gr.ch

4.4 Unverzinsliche Vorausleistung

Beim Eintritt wird eine unverzinsliche Vorausleistung über CHF 4'000.00 in Rechnung gestellt. Die Vorausleistung wird bei der Schlussabrechnung angerechnet.

4.5 Rechnungsstellung

Alle Taxen und besonderen Dienstleistungen werden für den gesamten Vormonat verrechnet. Die Rechnung wird anfangs Monat gestellt und ist innert 30 Tagen zur Zahlung fällig. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist kann der gesetzliche Verzugszins verrechnet werden.

Die Restfinanzierung der Pflegekosten haben die letzte Wohnsitzgemeinde zu 75% sowie der Kanton zu 25% zu tragen. Die Rechnungsstellung erfolgt direkt an die jeweilige Gemeinde und Kanton.

Der Krankenkassenanteil sowie die kassenpflichtigen Medikamente und die verordneten Medizinalprodukte werden den Versicherern direkt in Rechnung gestellt.

4.6 Besondere Bestimmungen

Bei Austritt ist eine 30-tägige Kündigungsfrist – jeweils auf Monatsende – zu beachten.

Anhang zur Taxordnung
1 Taxen für das Jahr 2024

BESA-Stufe	Pflege-Minuten	Pensionstaxe CHF/Tag	Betreuungstaxe CHF/Tag	Pflegetaxe Anteil Bewohner CHF/Tag	Total Kosten Bewohner CHF/Tag
0	0	144.00	42.00	0.00	186.00
1	bis 20	144.00	42.00	4.70	190.70
2	21-40	144.00	42.00	23.00	209.00
3	41-60	144.00	42.00	23.00	209.00
4	61-80	144.00	42.00	23.00	209.00
5	81-100	144.00	42.00	23.00	209.00
6	101-120	144.00	42.00	23.00	209.00
7	121-140	144.00	42.00	23.00	209.00
8	141-160	144.00	42.00	23.00	209.00
9	161-180	144.00	42.00	23.00	209.00
10	181-200	144.00	42.00	23.00	209.00
11	201-220	144.00	42.00	23.00	209.00
12	> 220	144.00	42.00	23.00	209.00

BESA-Stufe	Pensions-taxe CHF/Tag	Betreuungs-taxe CHF/Tag	Pflegetaxe CHF/Tag	Total Gesamt-kosten CHF/Tag	Aufteilung Pflegetaxe			
					Kranken-kasse	Gemeinde	Kanton	Bewohner
0	144.00	42.00	0.00	186.00	0.00	0.00	0.00	0.00
1	144.00	42.00	14.30	200.30	9.60	0.00	0.00	4.70
2	144.00	42.00	42.90	228.90	19.20	0.50	0.20	23.00
3	144.00	42.00	71.50	257.50	28.80	14.80	4.90	23.00
4	144.00	42.00	100.10	286.10	38.40	29.00	9.70	23.00
5	144.00	42.00	128.70	314.70	48.00	43.30	14.40	23.00
6	144.00	42.00	157.30	343.30	57.60	57.50	19.20	23.00
7	144.00	42.00	185.90	371.90	67.20	71.80	23.90	23.00
8	144.00	42.00	214.50	400.50	76.80	86.00	28.70	23.00
9	144.00	42.00	243.10	429.10	86.40	100.30	33.40	23.00
10	144.00	42.00	271.70	457.70	96.00	114.50	38.20	23.00
11	144.00	42.00	300.30	486.30	105.60	128.80	42.90	23.00
12	144.00	42.00	328.90	514.90	115.20	143.00	47.70	23.00

4.7 Reduktion

Zweierzimmer	CHF	10.00 / Tag
Zimmer ohne Nassraum	CHF	10.00 / Tag

4.8 Gästezimmer

Gäste	CHF	144.00 / Tag Pension
Gäste mit Abhängigkeit	CHF	186.00 / Tag Pension und Betreuung

Angehörige von Bewohnenden, die in der CsG übernachten, werden durch die HPL situativ geregelt.

4.9 Ausserkantonale Bewohner

Die Tarife gelten auch für ausserkantonale Bewohner.

5 Besondere Dienstleistungen

Besondere Leistungen, welche weder in der Pensions-, Betreuungs- noch in der Pflorgetaxe enthalten sind, werden wie folgt verrechnet:

- Krankenkassenpflichtige Medikamente und verordnete Medizinalprodukte werden den Krankenkassen direkt in Rechnung gestellt.
 - Die CsG unterstützt externe therapeutische Angebote für die Bewohnenden, wenn diese zum Vorteil der Bewohnenden sind. Die CsG geht davon aus, dass alle Menschen, die therapeutische Unterstützung wollen/benötigen, das Recht haben, von diesen auch zu profitieren. Dies betrifft in diesem Falle unsere Bewohnenden direkt. Die Rechnungen gehen zu Lasten des Bewohnenden.
- | | | | |
|--|----------------------|-----|--------|
| ▪ Nicht kassenpflichtige Medikamente und Arzneimittel | nach Rechnung | | |
| ▪ Privathaftpflicht | jährlich | CHF | 35.00 |
| ▪ TV-Anschlussgebühr | monatlich | CHF | 5.00 |
| ▪ Telefonanschluss, Apparat und Gesprächsgebühren ¹ | monatlich | CHF | 20.00 |
| ▪ Internet-Nutzung | monatlich mit Ticket | CHF | 20.00 |
| ▪ Personentransporte ausserhalb der Gemeinde | pro km | CHF | 0.70 |
| | pro Std. | CHF | 50.00 |
| ▪ Zimmerservice aus Komfortgründen | pro Mahlzeit | CHF | 3.00 |
| ▪ Kleider beschriften (einmalig) | pauschal | CHF | 150.00 |
| ▪ Näh- und Flickarbeiten der persönlichen Wäsche | pro Min. | CHF | 0.80 |
| ▪ Chemische Reinigung | nach Rechnung | | |
| ▪ Schneiden, föhnen Herren | | CHF | 27.00 |
| ▪ Schneiden, föhnen oder wickeln Frauen | | CHF | 45.00 |
| ▪ Pedicure | nach Rechnung | | |
| ▪ Zusätzliche Getränke | Spezialpreis | | |
| ▪ Verpflegung von Gästen | nach Rechnung | | |
| ▪ Private Auslagen | nach Rechnung | | |
| ▪ Ausserordentliche Abnützung und Schäden | nach Rechnung | | |
| ▪ Eintrittspauschale Ersteintritt | | CHF | 200.00 |
| ▪ Zuschlag Ferienaufenthalter | pauschal | CHF | 250.00 |
| ▪ Austritt mit Schlussreinigung | pauschal | CHF | 300.00 |
| ▪ Todesfall | pauschal | CHF | 300.00 |
| ▪ Räumung und Entsorgung nach Austritt | nach Aufwand | | |

Genehmigt durch den Stiftungsrat am 24.11.2023

¹ Inbegriffen sind die Gespräche innerhalb der Schweiz; separat verrechnet werden gebührenpflichtige Nummern wie 0900 und Gespräche ins Ausland